

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 51. Sitzung (15.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 48.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines **Gesetzes über die Bezirke der Grundbuchämter** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Trefzer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. März 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetzes-Entwurf,
die Bezirke der Grundbuchämter betr

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte“ ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts“

Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 8 a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

- a. die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder
- b. der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamtsräume sich befinden, oder
- c. nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann.

Bei Einverständnis der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, kann die Verlegung durch das Justizministerium verfügt werden, auch wenn obige Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 8 b.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§§ 2, 8, 8 a), so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst.

Artikel 3.

Der erste Absatz des § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Gegeben .c.

Begründung.

Zm Allgemeinen:

Das reichsgesetzliche Grundbuchrecht ist am 1. Juni 1901 im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, am 1. August 1901 in den Landgerichtsbezirken Mannheim, Heidelberg und Offenburg, am 1. November 1901 im Landgerichtsbezirk Freiburg, am 1. Dezember 1901 in den Landgerichtsbezirken Konstanz und Waldshut, am 1. Januar 1902 im Landgerichtsbezirk Mosbach in Kraft getreten; dabei ist nur eine mäßige Anzahl von Gemeinden (170 Gemeinden mit 222 Gemarkungen; siehe das Verzeichniß der rückständigen Gemarkungen in der Anlage zur landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, G. u. V.-Bl. S. 565) ausgenommen worden, meist solche, in denen das Lagerbuch noch nicht fertig ist. Hiernach steht der weitaus größere Theil des Landes, nämlich 1406 Gemeinden mit 1895 Gemarkungen und etwa 1700000 Einwohnern, seit 1. Januar 1902 unter dem neuen Grundbuchrecht.

Zufolge der Bestimmungen des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 werden im Großherzogthum die Grundbücher des neuen Rechts durch Notar und Rathschreiber grundsätzlich in der einzelnen Gemeinde geführt, wie zuvor in der Gemeinde die altrechtlichen Grund- und Pfandbücher vom Gemeinderath und Rathschreiber geführt worden sind. Entfernung der Grundbuchführung aus der Gemeinde, für welche das Buch geführt wird, kann nach dem genannten Gesetze nur erfolgen, wenn es an den erforderlichen Dienststräumen oder einem geeigneten Hilfsbeamten gebricht. Demzufolge bestanden am 1. Januar 1902 für die an diesem Tage dem neuen Grundbuchrechte unterworfenen 1406 Gemeinden 1378 Grundbuchämter. Nähere Angaben über die Organisation des Grundbuchwesens enthalten die Anlagen A, F, G und H zur Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (G. u. V.-Bl. S. 131) mit Nachträgen vom 2. Januar 1902 (G. u. V.-Bl. S. 32) und die Bekanntmachung vom 13. Januar 1902, die Notariate und ihre Distrikte betr. (Staats-Anzeiger S. 17).

Der Grundsatz der Grundbuchführung in den einzelnen Gemeinden kann keinesfalls vor Beendigung der Umschreibung des noch gültigen Inhaltes der altrechtlichen Grund-, Pfand- und Ergänzungsbücher in die Grundbuchhefte des neuen Rechts aufgegeben werden, worüber das laufende Jahrzehnt wohl hingehen wird. Einer späteren Zeit bleibt es vorbehalten, die Vorzüge und Nachteile der gegenwärtigen Organisation gegen einander abzuwägen und darnach die Entscheidung zu treffen, ob zu einem anderen System überzugehen ist.

Unterteilt hiernach keinem Zweifel, daß die jetzige Einrichtung der gemeindlichen Grundbuchamtsbezirk auf absehbare Zeit beizubehalten ist, so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, am Grundbuchausführungsgesetze solche Aenderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, welche dessen Grundgedanken unberührt lassen und nur bezwecken, auf dem Boden dieses Gesetzes Unzuträglichkeiten zu beseitigen oder zu mildern, die sich bei der Durchführung desselben herausgestellt haben.

Als vor Allem nöthig lassen es die bisher gesammelten Erfahrungen erscheinen, daß die Möglichkeit eröffnet werde, auch in anderen als den oben angeführten Fällen die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere zu verlegen. Davon darf eine Verbesserung und Erleichterung der Grundbuchdienstführung in einer Mehrzahl von Bezirken und wohl auch eine Verminderung der zu außerordentlicher Höhe angestiegenen Kosten der Grundbuchreisen der Notare erwartet werden. In Verbindung damit sollte außer Zweifel

gestellt werden, daß die Grundbuchführung auch in eine andere Gemeinde als die unmittelbar benachbarte verlegt werden kann. Ebenso nöthig ist die ausdrückliche Entscheidung der Frage, ob die übernehmende Gemeinde von der abgebenden einen Beitrag zu den Kosten der Grundbuchführung verlangen kann. Diese Bestimmungen können unbedenklich schon jetzt getroffen werden; hinsichtlich ihrer bedarf es der Sammlung weiterer Erfahrungen nicht.

Gleichzeitig kann auch durch Verleihung der Befugniß zur Unterschriftsbeglaubigung in gewissem Umfang an die Hilfsbeamten dem Rechtsverkehr eine Erleichterung verschafft werden.

Dagegen wird von weiteren Aenderungen des geltenden Gesetzes wenigstens gegenwärtig abzusehen sein. Dies gilt namentlich von der Frage einer Erweiterung der Befugnisse der Hilfsbeamten. Zwar könnten wohl einem Theile der Hilfsbeamten schon jetzt weitere Befugnisse, insbesondere die Befugniß auch Auszüge aus dem Grundbuch zu beglaubigen, verliehen werden, nicht aber allen, und eine verschiedene Bemessung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten ist nicht angängig.

Im Besonderen.

Zu Artikel 1.

Als hinderlich hat sich gezeigt die Bestimmung des jetzigen Gesetzes, daß die Verlegung nur in eine benachbarte Gemeinde erfolgen dürfe. Diese Einschränkung ist besonders mißlich, wenn die Verlegung der Grundbuchführung wegen Ermangelung der Räume oder eines Hilfsbeamten unabweislich ist, aber keine der benachbarten Gemeinden sich zur Uebernahme eignet. Die Einschränkung sollte aber auch deshalb fallen, weil sie unter Umständen verhindert, die Grundbuchführung an den Sitz des Amtsgerichts oder Notariats zu verlegen, obgleich im gegebenen Fall dafür überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, auch die abgebende Gemeinde wohl dazwischen willigt, während sie sich gegen Verlegung der Grundbuchführung ins Nachbardorf sträubt.

Zu Artikel 2 § 8a.

Nach dem Grundbuchausführungsgezet in seiner jetzigen Gestalt kann die Verlegung der Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere nur erfolgen, wenn es in jener an den erforderlichen Diensträumen (§ 2 Absatz 1) oder an einem geeigneten Hilfsbeamten (§ 8 Ziffer 2) gebricht. Die Enge dieser Begrenzung hat erhebliche Nachteile zur Folge, denn sie verhindert eine Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden auch in solchen Fällen, wo sie für den Grundbuchdienst von großem Nutzen wäre, für den Staat eine namhafte Ersparniß und für die abgebende Gemeinde keinen wesentlichen Nachtheil brächte, ja sogar in Fällen, in denen die abgebende Gemeinde mit der Verlegung einverstanden wäre.

Der neue § 8a wird der Justizverwaltung die für eine thunlichst zweckmäßige Ausgestaltung der gesetzlichen Organisation erforderliche Bewegungsfreiheit geben. Er soll ebensowenig wie Artikel 1 des Entwurfs einen Bruch mit dem Grundgedanken der jetzigen Organisation, der gemeindeweisen Führung der Grundbücher, bedeuten, sondern nur eine dringend gebotene Begrenzung dieses Prinzips, die durchaus im Geiste des Gesetzes liegt. Denn der jetzigen Organisation wird am meisten gedient, wenn eine Uebertreibung des Prinzips verhütet wird, eine solche aber liegt vor Allem in der Erhaltung kostspieliger und zugleich durchaus lebensunfähiger kleiner Grundbuchämter. Eine nicht gerechtfertigte Schärfe des Prinzips ist es aber auch, wenn das Grundbuchamt in einer fern vom Sitze des Grundbuchbeamten gelegenen Gemeinde belassen werden muß, trotzdem die Verlegung der Grundbuchführung zweckmäßiger und die Gemeinde damit einverstanden ist.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des § 8a unter Absatz 2 a, b, c und Absatz 3; sie werden einer weiteren Begründung nicht bedürfen; nur mag beigelegt werden, daß in allen Fällen des § 8a nur eine Befugniß des Justizministeriums begründet werden soll und dieses davon nur in einzelnen Fällen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und sonst in Betracht kommenden Stellen, insbesondere des Bezirksamts, und vorsichtiger Erwägung aller erheblichen Umstände Gebrauch machen wird. Dabei wird, wenn eine Gemeinde der Abgabe der Grundbuchführung widerstrebt, namentlich auch geprüft werden, ob etwa

durch die Verlegung der Grundbuchführung der Gemeinde ein Nachtheil zugeht, welcher den aus der Verlegung für den Dienst und die Staatskasse erwachsenden Vortheil überwiegt.

Wünschenswerth ist auch die Aufnahme der allgemeinen Bestimmung in der zweiten Hälfte des ersten Absatzes des § 8a; denn es können Fälle vorkommen, bei welchen die näher bezeichneten Voraussetzungen der Verlegung (§§ 2, 8, 8a Absätze 2 und 3) nicht vorliegen, in denen aber gleichwohl auch auf dem Boden der jetzigen Organisation die Belassung der Grundbuchführung in einer Gemeinde den Interessen der Allgemeinheit widerstreitet. Das kann z. B. zutreffen für Gemeinden, die des Grundbuchamts wegen sich in einen nicht zu rechtfertigenden Kostenaufwand stürzen würden, oder für Gemeinden, die kein Wirthshaus haben, in denen der Grundbuchbeamte erforderlichen Falls in genügender Weise speisen kann; ferner für eine sehr kleine Gemeinde, die in unmittelbarer Nähe einer größeren liegt und in der nur ganz selten Grundbuchgeschäfte vorkommen.

Zu § 8b.

Nach dem jetzigen Gesetze ist — bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 1 und 8 Ziffer 2 — die Verlegung der Grundbuchführung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Uebernahme der Grundbuchführung für eine andere Gemeinde der übernehmenden Gemeinde Aufwand verursacht, z. B. eine Erhöhung des Rathschreibergehaltes oder Kosten für Unterbringung der Grundbücher und Akten der abgebenden Gemeinde. Es liegt durchaus im Sinne des jetzigen Gesetzes, daß in einem solchen Fall die abgebende Gemeinde der übernehmenden Gemeinde den Mehraufwand zu ersetzen hat. Allein der Satz sollte im Gesetze stehen, damit Rechtsunsicherheit vermieden wird. Einer ausdrücklichen Bestimmung über die Zuständigkeit zur Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den beiden Gemeinden wird es bei Annahme des § 8b nicht bedürfen, da hiefür das Verwaltungsrechtspflegegesetz in § 2^e Vorsehr getroffen hat.

Zu Artikel 3.

Es kommt schon jetzt nicht selten vor und wird, wenn das neue Grundbuchrecht erst längere Zeit in Geltung steht, häufiger werden, daß die Rathschreiber oder sonstigen Hilfsbeamten den Betheiligten Entwürfe zu Anträgen und Erklärungen, die für ein Grundbuchamt bestimmt sind, verfassen. Nach dem jetzigen Gesetze müssen die Betheiligten sich dann zum Notar oder Bürgermeister begeben, dort unterschreiben und die Unterschriften beglaubigen lassen. Da dies den Rechtsverkehr erschwert und geeignet ist, zu einer Umgehung der Vorschrift zu führen, wornach die Beglaubigung nur erfolgen darf, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigers vollzogen oder anerkannt wird, empfiehlt es sich, die Befugniß zur Unterschriftsbeglaubigung in dem Umfang des jetzigen § 24 G.-B.-A.-G. auch den Grundbuchhilsbeamten zu verleihen. Wegen der (für die Staatskasse zu erhebenden) Kosten der Beglaubigung durch den Hilfsbeamten ist bei Annahme des Entwurfs die Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 (vergl. daselbst § 67), wegen der Belohnung der Hilfsbeamten § 625 der Grundbuchdienstverordnung entsprechend zu ergänzen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Bottom section of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through from the reverse side.